

A b s c h r i f t .

Sprendlingen, den 17. November 1919.

Betr.: Einschränkung des Kohlenverbrauchs.

An

Hessisches Kreisamt,

Offenbach a/M.

Die unterzeichneten Friseure der Gemeinde Sprendlingen erlauben sich hiernit Hess. Kreisamt Folgendes ganz erg. zu unterbreiten:

Durch die hiesige Bürgermeisterei wurde uns mitgeteilt, daß lt. Verfügung des Hess. Kreisamts vom 5.1.1920 mit Genehmigung des Hess. Kreisamts Landes- Arbeits- und Wirtschaftsamt für die Zeit vom 1. November 1. Jrs. bis 15 März 1920 die Verkaufszeit für alle öffentlichen Verkaufsstellen von vormittags 9 bis abends 6 Uhr festgesetzt worden sei. Weiter sind die ortspolizeibehörden befugt, daß die Friseurgeschäfte Samstags und an Vorbereitungen vor feiertagen bis 7 Uhr abends offen halten dürfen. Wir wollen die gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht bezweifeln, müssen hier aber klipp und klar auseinanderlegen, wie die Verhältnisse in unserer Gemeinde liegen.

Die Gemeinde Sprendl. besteht aus 90 % Arbeiterbevölkerung, die ihren Verdienst in der nahen Stadt Frankfurt a/M. sowie Offenbach a/M. suchen und jeden Abends mit Ausnahme Samstags erst gegen 7 und 1/2 8 Uhr mit der Bahn hier eintreffen. es ist daher diesen Leuten unmöglich sich rasieren oder ihre Haare schneiden zu lassen, da doch bis zu deren Ankunft unsere Geschäfte bereits geschlossen sein müssen. Die Gemeindevertretung Sprendlingen hat mit Beschluß vom 31. Oktober 1. Jrs. gestattet, daß die Friseurgeschäfte Werktags bis 9 Uhr

geöffnet sein dürfen, wogegen wir uns verpflichtet haben, Montags unsere Geschäfte ganz zu schliessen, wodurch auch schon ein Ersparnis an Heizung und Beleuchtung erzielt wird. Unter den vom Gemeinderat genehmigten Zeiten war es uns ganz gut möglich unsere Kunden zu bedienen, und die Einwohnerschaft zufrieden zu stellen. Wenn der von Seiten des Hess. Kreisamts angeordnete Ladenschluß aufrecht erhalten werden würde, ist es uns nicht möglich, der Einwohnerschaft Rechnung zu tragen. Wir werden aber auch in die Lage versetzt unsere Geschäfte ganz schliessen zu müssen, und uns zu dem Heer der Arbeitslosen zu melden. Zur Einschränkung des Kohlenverbr. sei bem., daß wir unsere Geschäfte direkt neben der Privatw. haben und die Heizung von Wohnräumen sowie Geschäftsl. meist durch einen Ofen geschieht und sonach ein Mehrverbrauch von Brennmaterial nicht nötig ist. Was die Beleuchtung anbelangt, so leisten wir ja hierauf von Seiten der Gemeinde Verzicht, da wir uns eine Beleuchtung in Karbit verschafft, und sonach auch diese Frage gelöst ~~haben~~ ist. Wenn es bei den unterm 5.11. gemachten Anordn.verbl. sollte, so sind wir nicht in der Lage, die uns aufgelegten Steuern bezahlen zu können, da tagsüber, da die Leute ausarbeiten, unsere Geschäfte vollständig ruhen. Wir bitten daher Hess. Kreisamt wolle dahinwirken, daß die Offenhaltung unserer Geschäfte so erfolgen darf, wie solches von Seiten der hiesigen Gemeindevertretung unterm 31. Okt. 1. J. beschlossen hat, wir bitten um baldige Entscheidung und Nachricht.

Die Friseur von Sprendlingen:

gez. Herrn. Griesner.

Karl Bauer

Phil. Schlapp 18.

Gg. Weiß.

Phil. Wilh. Hunkel I.

H.V. der Bürgermeisterei, Sprendlingen
zur Äusserung nach Anhörung des Gemeinderats.

Wir sind damit einverstanden, daß bis zur entgeltigen
Entscheidung auf die Eingabe der bisherige Ladenschluß der
Friseurgeschäfte beibehalten wird, unter der Bedingung je-
doch, daß ab 6 bzw. 7 Uhr abends kein Gas gebrannt wird.

Offenbach a/M. den 19. Nov. 1919.

Kreisamt:

gez. Reuling.

K. Kreisamt

U. Hessisches Kreisamt, Offenbach a/M.

unter Beischluß eines Gemeinderatsbeschlusses erg. zurück-
geleitet.

Sprendlingen, den 26. November 1919.

Hess. Bürgermeisterei: gez. Dreileher.

T. Zorn

Dreileher

Klein